

ARGE Baurecht informiert:

Expertentipp für Handwerks- und Baufirmen im Januar 2012

ARGE Baurecht: Fehlende Fertigstellung ist noch kein Mangel

BERLIN (DAV) – Ausbaufirmen brauchen Pläne, um ihre Aufträge erfüllen zu können. Fehlen die Pläne, können sie nicht weiterarbeiten. Kündigt dann auch noch der Kunde den Auftrag, muss das Unternehmen seine Interessen wahren, rät die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV). Da die Firma keine Schuld an dem eigentlichen Problem trifft, sie also nicht berechtigt gekündigt wurde, kann sie den Auftrag mit der vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Kosten abrechnen. Auch bei einer abschließenden Begehung und Abnahme sollte die Firma darauf achten, dass der Auftraggeber nicht die „fehlende Fertigstellung“ als Mangel bezeichnet und die Unterschrift des Unternehmers später als Anerkennung von Mängeln interpretiert werden kann. Die ARGE Baurecht rät in so einem Fall, das Abnahmeprotokoll nur mit den Worten zu quittieren „Mängelpunkte zur Kenntnis genommen“.

Weitere Informationen zur ARGE Baurecht unter www.arge-baurecht.com.

Pressekontakt:

Deutscher Anwaltverein:

Rechtsanwalt Swen Walentowski
Telefon: 030 726152-129
Telefax: 030 726152-193
E-Mail: walentowski@anwaltverein.de

ARGE Baurecht:

Dipl.-Ing. Eva Reinhold-Postina
Telefon: 06257 507990
Telefax: 06257 507994
E-Mail: presse@arge-baurecht.com